

Zur Fleischfrage

Bürgermeister Dr. Neumayer hat heute nachstehendes Memorandum dem Ministerpräsidenten überreicht: Am 25. August haben Euer Exzellenz eine Abordnung des Präsidiums des Wiener Gemeinderates und des Stadtrates empfangen, die Euer Exzellenz die schwierige Lage vorstellte, in welche die Gemeindeverwaltung durch die Ablehnung der weiteren Einfuhr argentinischen Fleisches versetzt wird. Zugleich wurden Euer Exzellenz die Beschlüsse überreicht, welche der Stadtrat unter dem Eindruck der bezüglichen Entscheidung des k.k. Ackerbauministeriums vom 19. August 1911 gefaßt hatte. Die Erklärungen Euer Exzellenz in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Juli 1911 sowie die Aufmerksamkeit, welche Euer Exz. den Ausführungen der Abordnung des Wiener Gemeinderates widmeten, haben die Hoffnung erweckt, daß die k.k. Regierung sich den im Interesse von 2 Millionen Konsumenten erhobenen Forderungen nicht verschließen und der Gemeinde in ihrem fortwährenden Bestreben, die Approvisionnement der Reichshauptstadt zu sichern und zu erleichtern, auch ihre unentbehrliche Hilfe zuteil werden lassen.

Ich beschreibe nun, Euer Exz. im Folgenden eine schriftliche Erörterung des Standpunktes der Wiener Gemeindeverwaltung, in der Frage der Einfuhr des argentinischen Fleisches zu überreichen und damit Euer Exz. bei der weiteren Verfolgung dieser so dringenden und wichtigen Angelegenheit eine zusammenfassende Darstellung der bezüglichen Forderungen zur Verfügung zu stellen.

Als im Spätsommer v.J. eine Vieh- und Fleischnot und damit eine neuerliche Erhöhung der Fleischdetailpreise bevorstand, beschloß der Wiener Gemeinderat, bei der k.k. Regierung um die Bewilligung zur Einfuhr argentinischen Fleisches anzusuchen, da diese das einzige sofort wirksame Mittel zur Abhilfe darstelle. Die k.k. Regierung hat sich der Erkenntnis der Notwendigkeit dieser Einfuhr zur Bekämpfung des Fleischmangels nicht verschlossen und bis Juni 1911 insgesamt die Einfuhr von ca. 4.000 Tonnen gefrorenen argentinischen Fleisches nach Oesterreich gestattet, wovon 3200 Tonnen tatsächlich eingeführt wurden. Für diese Aktion ist Euer Exzellenz des Ministerpräsidenten Baron Bienenrth wird die Wiener Bevölkerung dauernden Dank wissen. Es steht fest, daß die Einfuhr des argentinischen Fleisches für die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Fleisch im Zeichen der Fleischnot von großer Bedeutung war. Die Gemeinde Wien hatte nun unterm 16. Jänner 1911 an das k.k. Ackerbauministerium das Ansuchen gerichtet, die Einfuhr argentinischen Fleisches in einer Menge von je 650 bis 800 Tonnen in den Monaten Mai bis einschließlich Dezember 1911, wovon beiläufig ein Drittel an andere

Konsumorte abzugeben und die übrigen zwei Drittel für Wien unter ausschließlicher Verfügung der Gemeinde Wien bestimmt wären) zu gestatten und hatte in dem Ansuchen angeführt, daß auf diese Weise allen im weiteren Verlaufe des Jahres möglicherweise eintretenden ungünstigen Eventualitäten in der Fleischversorgung Wiens zeitgerecht entgegengetreten werden könne.

Gerade in der Zeit, in der sich neuer wieder eine bedrohliche Knappheit in dem Angebote von Vieh und Fleisch zeigte und in der sich neuerlich und noch viel mehr als im Vorjahre ergab, daß der einzige sofort gangbare Ausweg aus der das städtische Leben immer mehr und mehr gefährdenden Vieh- und Fleischnot die Einfuhr des gefrorenen Fleisches aus Argentinien sei, langte die Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 19. August über das obige Ansuchen der Gemeinde ein. Das Ansuchen wurde abgewiesen, „weil die erteilten Bewilligungen zur Einfuhr derartigen Fleisches mit Ende Juni 1911 abgelaufen sind und da das Ackerbauministerium nicht in der Lage ist, weitere Einfuhrebewilligungen für argentinisches Fleisch zu erteilen“. Das k.k. Ackerbauministerium hat es gänzlich unterlassen, seine Entscheidung meritorisch zu begründen; es wurde aber bei den Verhandlungen zur Begründung der ablehnenden Haltung der Regierung auf den mit Gesetz vom 30. Dezember 1907 publizierten Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn verwiesen.

Im Folgenden soll nun zunächst die Rechtslage an der Hand der bestehenden Gesetze und Verordnungen besprochen werden. Der § 4 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909 bestimmt: „Die Ein- und Durchfuhr von Haustieren und tierischen Rohstoffen ist an eine besondere, fallweise einzuholende Bewilligung des Ackerbauministeriums gebunden. Dem Ackerbauministerium bleibt es jedoch vorbehalten, hinsichtlich der Zulässigkeit der Ein- und Durchfuhr im Einvernehmen mit dem Handelsministerium auch allgemeine regelnde Bestimmungen zu treffen.“ § 6 des allgemeinen Tierseuchengesetzes bestimmt ferner: „Hinsichtlich jener Länder, mit denen bezüglich des Verkehrs mit Tieren, tierischen Rohstoffen und anderen Trägern des Ansteckungsstoffes Vereinbarungen bestehen, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarungen. Die hienach sich ergebenden Anordnungen sind im Verwaltungswege zu erlassen u.zw. je nachdem sie dauernde oder vorübergehende Geltung besitzen, auf Grund des § 4 oder § 5 dieses Gesetzes“.

Mit Argentinien bestehen keine Vereinbarungen im Sinne des § 6 Tierseuchengesetz. Die Regierung wäre daher im Stande, den Verkehr mit Vieh und Fleisch selbstständig zu regeln, falls sie nicht auf andere Art gebunden ist. Die österreichische Regierung ersucht sich nun - u.zw. wie im folgenden dargestellt werden

soll, unbegründeter, ja geradezu gesetzwidriger Weise - durch den Ausgleich mit Ungarn in ihrem freien Selbstbestimmungsrechte beschränkt. Anlässlich des Abschlusses des Vertrages „betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heil. ungar. Krone (Gesetz vom 30. Dezember 1907) wurden nämlich zu Artikel XI, welcher den Verkehr von Tieren und tierischen Rohprodukten sowie giftfangenden Gegenständen aus Oesterreich nach Ungarn und umgekehrt regelt, Durchführungsmodalitäten vereinbart, welche neben den Ausführungsbestimmungen über den Zwischenverkehr zwischen Oesterreich und Ungarn im § 12, Absatz 2 auch eine Bestimmung über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, Fleisch und tierischen Rohstoffen aus dem Auslande, also aus dritten Staaten nach Oesterreich - Ungarn enthalten. Dieser Absatz lautet: „Hinsichtlich der Hintanhaltung der Ein- und Durchfuhr von Tieren, Fleisch und tierischen Rohstoffen aus Staaten, aus welchen die Ein- und Durchfuhr solcher Artikel mit veterinärpolizeilichen Gefahren verbunden ist, wird gleichartig vorgegangen werden“. Diese „Durchführungsmodalitäten“ wurden nicht wie der Vertrag mit Ungarn als Gesetz publiziert, sondern mittelst der Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1907, „mit welcher Vorschriften über den Viehverkehr mit den Ländern der heil. ungar. Krone erlassen wurden“, verlautbart. Diese Verordnung wurde gemäß § 6 und auf Grund des § 4 des neuen Tierseuchengesetzes mit Ministerialverordnung vom 10. Februar 1910 republiziert.

Es ist nun die Frage, ob durch die Bestimmung des § 12, Abs. 2, der Durchführungsmodalitäten der österreichische Staat vertragemäßig gebunden worden ist, bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Rohprodukten das Einvernehmen mit der kgl. ungar. Regierung herzustellen. Wie bereits oben angeführt, geht § 12, Abs. 2 über Art. XI hinaus und es fehlt ihm deshalb der Charakter einer Durchführungsbestimmung zu Artikel XI. Während die Bestimmungen der Durchführungsmodalitäten, welche sich auf den Zwischenverkehr zwischen Oesterreich und Ungarn beziehen, als Durchführungsbestimmungen zu Art. XI erlassen werden konnten, ist § 12 Abs. 2 tatsächlich eine Ergänzung des Ausgleichsvertrages und hätte daher als Handels- und Staatsvertrag der verfassungsmäßigen Zustimmung des Reichsrates bedürft. Gemäß Art. 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt schließt der Kaiser Staatsverträge ab. Zur Giltigkeit der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, ist die Zustimmung des Reichsrates erforderlich. Die „Durchführungsmodalitäten“ sind nun wohl dem Reichsrate bekannt gegeben worden,

die verfassungsmäßige Zustimmung des Reichsrates ist jedoch nicht erfolgt. Die Bestimmung des § 12 Abs. 2 stützt sich daher lediglich auf die angeführten Ministerialverordnungen vom 31. Dezember 1907 bez. vom 10. Februar 1910, nicht aber auf den Ausgleichsvertrag und es liegt somit eine vertragemäßige Verpflichtung Oesterreichs, bei Hintanhaltung der Ein- und Durchfuhr von Vieh und Fleisch aus dem Auslande das Einvernehmen mit dem anderen Vertragsstaate Ungarn zu pflegen, nicht vor. Es kann daher § 12, Abs. 2 der zitierten Ministerialverordnung einseitig abgeändert werden, und da nach dem Gesagten diese Bestimmung ungesetzlich und geradezu verfassungswidrig erscheint, muß ihre eheste Beseitigung erfolgen.

Diese Ausführungen stehen nun allerdings im Widerspruche mit den Erklärungen Euer Exz. in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Juli 1911, wonach die Durchführungsmodalitäten zur Gänze für Oesterreich bindend sind. Euer Exz. haben zur Begründung dieser Meinung darauf hingewiesen, daß Art. XI des Ausgleichsvertrages die Durchführungsmodalitäten zitiere, daß sie dem Abgeordnetenhaus als Beilage des Motivenberichts vorgelegt, im Ausgleichsausschuß des Abgeordnetenhauses durchberaten und formell zur Abstimmung gebracht, im Ausschussbericht erörtert wurden und daß im Plenum des Abgeordnetenhauses über den ganzen Komplex der den Ausgleich bildenden Vereinbarungen abgestimmt wurde. Ferner bemerkten Euer Exz. in jener Interpellationsantwort, daß selbst für die Giltigkeit eines mit einem auswärtigen Staate abgeschlossenen Staatsvertrages die Prüfung und Genehmigung durch das Parlament ausreiche und die Beschließung eines Gesetzes nicht verlangt werde, es müße daher eine bloße Zurkenntnisnahme seitens des Parlamentes wohl auch für die Giltigkeit einer im Verhältnisse zwischen den beiden Staaten der Monarchie getroffenen Vereinbarung hinreichen. Zu diesen Ausführungen muß ich bemerken, daß im Art. XI die Durchführungsmodalitäten in einer ganz bestimmten Richtung (Maßregeln bei Feststellung einer ansteckenden Tierkrankheit bei einem aus dem einen Vertragsstaate in den anderen eingebrachten Transporte, bei Einschleppung einer solchen Krankheit oder bei deren Bestand insbesondere in einem Grenzbezirk) nicht aber rücksichtlich des Auslandsverkehrs bezogen sind, und daß sich der Ausgleichsausschuß des Abgeordnetenhauses wie aus seinem Berichte Nr. 507 der Beilagen 18. Session, zu ersehen ist, nur mit jenen Bestimmungen befaßt hat, welche sich auf den Zwischenverkehr mit Ungarn beziehen, und daß er sich über die Durchführungsmodalitäten für den Auslandsverkehr nicht geäußert hat. Weiters muß ich zu den Ausführungen Euer Exz. bemerken, daß § 12, Abs. 2 der Durchführungsmoda-

litäten die ausdrückliche Zustimmung des Abgeordnetenhauses nicht gefunden hat, da in der Sitzung vom 17. Dezember 1907 in 3. Lesung lediglich über das „Gesetz, womit der Vertrag betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heil. ung. Krone, das Uebereinkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen sowie über einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung und das Additionalübereinkommen zu dem Uebereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der ung. Krone zu den Lasten der allg. Staatsschuld“ genehmigt und in Kraft gesetzt werden, abgestimmt wurde. Im sten. Prot. ist bei der Abstimmung auf § 567 der Beilage verwiesen, in denen aber unter „Gesetzesvorlagen“ nur die oben angeführten Gesetze enthalten sind, während die berührten Durchführungsmodalitäten zu Art. XX hier nicht, sondern lediglich als Beilage zum Ansehensberichte erscheinen. Aus den dem Herrenhause mitgeteilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses geht hervor, daß der Beschluß des Abgeordnetenhauses nur die Gesetzesvorlagen, nicht aber die Durchführungsmodalitäten umfaßt. Es wurde auch im Herrenhause in der Sitzung vom 19. Dezember 1907 nur über die oben angeführten Gesetze ohne die Durchführungsmodalitäten abgestimmt. Gegenüber den Ausführungen Euer Exz. komme ich daher zu dem Ergebnisse, daß § 12, Abs. 2, der Durchführungsmodalitäten die verfassungsmäßige Zustimmung des Reichsrates nicht gefunden hat. Der Standpunkt der k.k. Regierung ist mit den Staatsgrundgesetzen nicht vereinbar und ich möchte betonen, daß die Haltung der Regierung nach meiner Ueberzeugung gerade in diesem Falle nicht am Platze ist, in welchem Ungarn darauf ausgeht, Oesterreich auf einem wichtigen Gebiete das Selbstbestimmungsrecht streitig zu machen. ¶

Das Gleiche muß ich auch zu der Erklärung seiner Exz. des Herrn Ackerbauamministers vom 19. Juli 1911 gegenüber den Abgeordneten Hienösel, von Baehle, Jertzabek, Kuhn und Zaunegger bemerken. „Daß zur Einfuhr argentinischen Fleisches die Zustimmung der ungarischen Regierung notwendig sei, die seinerzeit vom Abgeordnetenhause widerspruchlos zur Kenntnis genommen worden sei und daher gewissermaßen Gesetzeskraft habe“. Diese Aeußerung zeigt eine völlige Verkennung der Sachlage, da es sich doch nicht darum handeln kann, die uns so nachteiligen Durchführungsmodalitäten um jeden Preis aufrecht zu erhalten. Es gibt keine Bestimmungen die „gewissermaßen“ Gesetzeskraft haben, sondern sie sind entweder gültig oder nicht.

Es muß übrigens den Eindruck erwecken, daß von beiden Regierungen oder wenigstens von einer die Unklarheit der Rechtslage erkannt wurde. Denn nach den vom kgl. ung. Ackerbauamminister Serenyi am 10. Juni 1911 im ungar. Abgeordnetenhause und den

von Euer Exz. in der zitierten Interpellationsbeantwortung gemachten Mitteilungen ist in dem Anhang zum Paraphierungsprotokoll dda. Budapest 8. Oktober 1907 eine für die ganze Dauer des Ausgleichsvertrages geltende Interpellationsregel vereinbart worden, welche folgenden Inhalt hat: „Hinsichtlich der Durchführung des 2. Absatzes des § 12 wird das Prinzip zu gelten haben, daß im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Regierungen die strengere Auffassung der einen für beide maßgebend sein und zur Anwendung gelangen wird.“

Euer Exz. erklärten selbst, daß diese Vereinbarung lediglich eine Direktive für die beiden Regierungen bilden sollte, wie der § 12 zu interpretieren ist, weshalb eine Veröffentlichung nicht notwendig gewesen sei und fügten bei, daß diese Vereinbarung sachlich selbstverständlich sei, da nach § 12 das Einvernehmen beider Regierungen erforderlich ist. Gerade aber, wenn der sachliche Inhalt der Vereinbarung sich mit § 12 deckt, ist die Annahme gerechtfertigt, daß durch diese Vereinbarung, die doch einen Zweck haben mußte, ein formeller Mahel des Vertrages behoben werden sollte. Es muß aber daran festgehalten werden, daß die Abänderung oder Ergänzung eines Staatsvertrages in dieser Form jedenfalls nur die zeichnende Regierung verpflichtet.

Obwohl diese Stellung der ungarischen Regierung durch das Entgegenkommen und das von Ungarn selbst als loyal bezeichnete Verhalten der österr. Regierung sehr gefestigt war, genügt dies Ungarn nicht. Als sich die österr. Regierung im Juli 1. J. aufgrund der die Einfuhr limitierenden Vereinbarungen mit Ungarn, über welche der kgl. ungar. Handelsminister Hieronymy am 5. Jänner 1911, der kgl. ungar. Ackerbauamminister Serenyi am 10. Juni 1911 und Euer Exz. am 25. Juli 1911 Mitteilungen machten, außer Stande erachtete, weitere Bewilligungen zur Einfuhr argentinischen Fleisches zu erteilen und nicht einmal das Quantum, das bereits in Triest als Ersatz für aus Oesterreich exportiertes Geflügelfleisch angekommen war, zur Ausladung zulassen zu können glaubte, das Verlangen nach Gestattung der weiteren Einfuhr aber immer lauter wurde, trat die österr. Regierung wieder in Verhandlungen mit Ungarn. Bei diesen Verhandlungen ging Ungarn so weit, für seine Zustimmung Kompensationen auf einem ganz anderen mit der Veterinär-Polizei in gar keinem Zusammenhange stehenden Gebiete (Annaberger Bahnanschluß, Donauschiffahrt u. dgl.) zu fordern. Gründe veterinärpolizeilicher Natur wurden gegen die Einfuhr nicht geltend gemacht. Da die österr. Regierung die geforderten Kompensationen nicht zugestand, verweigerte Ungarn seine Zustimmung zur weiteren Einfuhr argentinischen Fleisches und es erfolgte deshalb seitens des k.k. Ackerbauamministeriums die Abweisung aller Ansuchen und die Bewilligung zur Einfuhr.

Aus dem Vorgehen Ungarn erhält zur Genüge, wie übel angebracht das Entgegenkommen der österr. Regierung und wie unglücklich die von der österr. Regierung gegenüber der ungarischen Regierung eingenommene Haltung war, deren Ackerbauamminister am 10. Juni 1911 im ung. Reichsrate in einer Interpellationsbeantwortung die Mitteilung machte, daß die österr. Minister am 10. November 1910 eigens nach Budapest reisten, um zu bitten, die ung. Regierung möge zu seiner weiteren Einfuhr von argentinischen Fleischen die Zustimmung erteilen. Da Ungarn keine veterinärpolizeilichen Bedenken gegen die Einfuhr argentinischen Fleisches geäußert hat und auch tatsächlich keine solchen bestehen, so hätte Ungarn, selbst wenn seine Zustimmung notwendig wäre, kein Recht sie zu verweigern.

Es ist durch den Wortlaut des § 12 der Verordnung vom 31. Dezember 1907 Nr. 282 R.G.Bl. Abs. 2 klar und deutlich gesagt, daß nur veterinärpolizeiliche Rücksichten die freie Ein- und Durchfuhr behindern oder beschränken können, daß nur veterinärpolizeiliche Gefahren Anlaß zur Hintanhaltung der Ein- und Durchfuhr bieten können.

Selbst wenn die Frage aufgestellt würde, ob die Beweislast dem Teile obliegt, der das Vorhandensein solcher Gefahren behauptet oder dem Teile, der diese Gefahren für ausgeschlossen erklärt, wäre dieselbe in vorliegendem Falle schon längst beantwortet. Es liegen die kommissionellen Erhebungen des Veterinär-Referenten im österr. Ackerbauamministerium Dr. Anton Greiner, vom der von der österr. Regierung nach Argentinien entsendet worden ist. Die ung. Regierung konnte niemals beweisen, daß veterinärpolizeiliche Gefahren bestehen. Ja sie hat durch ihre Zustimmung zu den bisher durchgeführten Fleischimporten deutlich zu erkennen gegeben, daß die Voraussetzungen zur Hintanhaltung der Einfuhr von Fleisch im Sinne des zitierten § 12 nicht gegeben sind.

Es steht nach dem Gesagten fest, daß mit Ungarn hinsichtlich der Einfuhr aus dem Auslande die Herstellung des Einvernehmens nicht erforderlich ist. Es mag aber auch festgestellt werden, daß Ungarn, soweit der Zwischenverkehr in Betracht kommt, nicht tangiert wird, da keineswegs ein freizügiger Verkehr des argentinischen Fleisches in Oesterreich und nach Ungarn angestrebt wird, sondern die Einfuhr auf gewisse Konsumorte Oesterreichs beschränkt bleiben kann. Die Einfuhr nach Ungarn ist nicht beabsichtigt und kann auch tatsächlich wirksam verhindert werden. Der ung. Regierung bleibt das Recht, die Einfuhr in ihr Gebiet zu untersagen. Es ist ganz klar, daß wenn bloß an den Bestimmungen des Ausgleiches festgehalten und von allem darüber hinausgehenden Vereinbarungen abgesehen wird, über den Sinn und die Absicht des Ausgleiches weit hinausgegangen würde, wenn die Einfuhr argentinischen Fleisches ohne Berührung Ungarns,

mit der ausdrücklichen Beschränkung auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder in einem bestimmten Orte dieser Länder von der Zustimmung der ung. Regierung abhangig gemacht würde. Die Ausgleichsgesetze rechtfertigen auch nicht die merkwürdige Forderung der ung. Regierung, daß die österr. Regierung für die Zustimmung zur beabsichtigten Einfuhr von überseeischen Fleischen Kompensationen wirtschaftlicher Natur gewährt. Eine derartige Forderung ist geradezu illoyal und sollte schon angesichts des § 11 der Verordnung vom 31. Dezember 1907 vermieden werden, welcher die beiden Regierungen verpflichtet, das Uebereinkommen vom 30. Dezember 1907 in loyalster Weise zu handhaben.

Euer Exzellenz! Solange die österr. Regierung auf dem Standpunkte bleibt, daß die Zustimmung Ungarns zur Gestattung der Einfuhr argentinischen Fleisches erforderlich ist, kann Oesterreich, da die Verhandlungen abgebrochen sind und das Schiedsgerichtliche Verfahren in den Veterinärangelegenheiten ausgeschlossen ist, zu seinem Rechte nicht gelangen. Dies ist nur möglich, wenn die Regierung sich entschließt, selbständig vorzugehen. Auf Grund obiger Ausführungen komme ich zu dem Ergebnisse, daß die österr. Regierung tatsächlich in der Lage ist, die Einfuhr argentinischen Fleisches zu gestatten, auch wenn die ungar. Regierung ihre Zustimmung versagt. Da diese Einfuhr im gegenwärtigen Zeitpunkte das einzige Mittel ist, der Fleischnot sofort abzuhelfen, und keine rechtlichen Hindernisse dagegen obwalten, ist es auch die Pflicht der Regierung diese Einfuhr zu gestatten. Alle anderen Projekte und Ratschläge haben entweder geringe praktischen Bedeutung oder sind erst in der Zukunft wirksam. Die Gemeindeverwaltung der Reichshauptstadt und des größten Konsumortes des Monarchie hat in Erkenntnis der der Approvisionnement drohenden Gefahren schon im Vorjahre die Unentbehrlichkeit der Einfuhr des überseeischen Fleisches betont und hat sich an die Spitze der ganzen Aktion gestellt. Hier muß ausdrücklich betont werden, daß die Gemeinde bei dieser Aktion über den ihr durch die Gemeindegesetzgebung zugewiesenen Pflichtenkreis weit hinausgegangen ist, denn während die ältere Gemeindegesetzgebung, die auf Grund des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 R.G.Bl. Nr. 170 verliehenen städt. Verfassungen und § 216 des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859 R.G.Bl. Nr. 58 die Sorge für die Approvisionnement der Gemeinde ausdrücklich zur Pflicht macht, kennt das geltende Reichsgemeindegesetz und das damit im Einklange stehende Wiener Gemeindestatut diese Pflicht nicht mehr, sondern führt als die hier in Betracht kommenden Aufgaben der Gemeinde nur die Lebensmittel-Polizei, die Ueberwachung des Marktverkehrs und die Gesundheits-Polizei an. Daneben findet sich noch die allgemeine Formulierung vor,

Wiener Stadtrat.

Sitzung am 1. August 1911

Vorsitzende die Vizebürgermeister Hierhammer und Hoß.

Nach einem Berichte des STR Hallmann wird die Schadloshaltung für den beim Umbau der Realität IV. Wiedener Hauptstraße 23/25 zur Wiedener Hauptstraße und zur Paulanergasse abzutretenden Straßengrund im Ausmaße von zusammen 231.53 m² mit dem Pauschalbetrage von K 12000.- bestimmt.

Nach einem Berichte des STR Hölzl wird die Schadloshaltung für den beim Neubau der Realität XIX. Hardtgasse 9 abzutretenden Straßengrund im Ausmaße von 51.80 m² mit 10 K per m² bestimmt.

Nach einem Berichte des STR Wessely wird die Umwandlung der Feuermeldeanlage in den Bezirken VI., VII., XII., XIV., und XV. bei Ersatz der alten Signalapparate durch solche nach dem Gamewellsystem mit dem Erfordernisse von K 9900.- genehmigt.

Nach einem Berichte des STR Heindl wird der vorgelegte Entwurf für die Erbauung eines neuen Wetterhäuschens im Stadtparke mit dem Kostenbetrage von 17.190 K-93 h genehmigt.

Nach einem Berichte des STR Knoll wird die Einleitung des Hochquellenwassers in das Schulgebäude XXI. Jubiläumsgasse 19/21 mit dem Kostenbetrage von K 2000.- genehmigt.

Nach einem Berichte des STR Fraß wird der Umbau des Hauptkanals in der Kaiserstraße von der Burggasse bis zur Neustiftgasse im VII. Bezirke mit dem Erfordernisse von 15.000.- K genehmigt.

STR Wippel legt den Kostenvoranschlag für die Baumeisterarbeiten bei den Adaptierungen im Hautgebäude des Drascheschlössels, das für die Unterbringung obdachloser Familien bestimmt ist, vor; derselbe wird vom Stadtrate genehmigt.

Nach einem Berichte des STR Wippel wird die Errichtung von 15 neuen halb- und 12 neuen ganzächtigen Auergasflammen in den Straßen um die neuen Kasernenersatzbauten im X. Bezirke (jährlicher Gasverbrauch ~~14422~~ 1422 K) bewilligt.

Dem Projekte für die Straßenherstellungen in der Trostgasse und in den seitlichen Zufahrtsstraßen in die neue Kaserne im X. Bezirke wird nach einem Berichte des STR Wippel die Zustimmung erteilt.

Nach einem Berichte des VB Hoß wird dem Projekte für die Straßenherstellungen in der Varnhagen- und Konstanziagasse im XXI. Bezirke mit dem Erfordernisse von 17.300.- K zugestimmt.

Nach einem Berichte des STR Gräf wird die Genehmigung von di-

versen Herstellungen in dem der Gemeinde gehörigen Pfarrhofe Neulerchenfeld im XVI. Bezirke mit dem Kostenbetrage von 600.- K erteilt.

Landesverband für Fremdenverkehr. Der Stadtrat hat über einen Bericht des VB Hoß über die Erhöhung der dem Landesverband für Fremdenverkehr in Niederösterreich bewilligten Subvention von K 5000.- auf K 10.000.- zugestimmt.

Kommunalsparkasse Döbling. Im Monate August 1. J. wurden in der Kommunal Sparkasse Döbling von ~~1277~~ 1203 Parteien K 427.078.92 eingelegt und an 997 Parteien K 375.109.13 rückgezahlt. Der Einlagestand betrug Ende des Monats 10.450.405,81 K, der Stand der Hypothekar-Darlehen K 7.464.052,22.

Erste österreichische Sparkasse. Bei der ersten österr. Sparkassa wurden im August 1. J. von 19.768 Parteien 6.742.271 K eingelegt und an 23.398 Personen 8.681.413 K rückgezahlt. Der Stand des Einlagekapitales betrug Ende des Monats 548.588.745 K. Bei der Hypotheken Liquidatur wurden in diesem Monate 2.348.118 K zugezählt dagegen 1.118.870 K rückgezahlt. Der Stand der Hypothekar-Darlehen bezifferte sich Ende August mit 308.546.030 K. Bei der Pfandbriefanstalt wurden in demselben Monate Hypothekar-Darlehen im Betrage von 18.834 K eingezahlt. Am Ende des Monats betragen die sämtlichen aushaftenden Darlehen 20.056.485 K, der Tilgungs und Einlösungsfond 195.515 K, die Pfandbriefe in Umlauf, 60 jährig 20.252.000 K. Bei der Effekten und Vorschuß Abteilung wurden im August an Wechseln eskontiert 12.540.869 K, einkassiert 13.573.583 K.

Von der Brigittakapelle. Im Stadtrate beantragte heute STR Straßer im Sinne des GRbeschlusses vom 21. März 1902 die St. Brigittakapelle im XX. Bezirke vorbehaltlich der unentgeltlichen Ueberlassung des Grundes, auf dem die Kapelle steht, seitens des Stiftes Klosterneuburg in das Eigentum der Stadt Wien zu übernehmen. Dem Komitee zur Restaurierung der Kapelle an seiner Spitze dem Bezirksvorsteher Lornez Müller, wird im Hinblick auf die verdienstvolle Wirksamkeit für die Erhaltung und Restaurierung der Kapelle der Dank ausgesprochen, desgleichen wird dem Architekten im Dombaumeisteramte Ludwig Simon für seine uneigennützigem Mühewaltung, ferner dem Stadbaumeister Georg Löwitsch für sein Entgegenkommen bei der Durchführung der Restaurierungsarbeiten der Dank ausgesprochen. -Diesem Antrage stimmte der Stadtrat zu.